

Kyburger Erbe - neu überdenken!

Autor(en): **Eugster, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **82 (2015)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sarkophag Hartmanns
des Älteren von Kyburg in
Wettingen (Aufnahme von
1909): Obwohl er noch im Juli
1264 eine fünfte Pfründe auf
Heiligberg stiftete, wurde
Hartmann nicht hier, sondern
in Wettingen begraben. Ver-
suchten die Gegner Rudolfs
von Habsburg auf diese
Weise, Rudolf die Tradition
des Totengedächtnisses

zu entziehen und ihn so im
Kampf um die Erbnachfolge
zu schwächen? Um 1265/69
war Wettingen vielleicht
eine Hochburg von Rudolfs
Feinden; in der gleichen
Zeit trat Hartmanns Witwe
Margaretha, eine Gegnerin
Rudolfs, ihre Ansprüche auf
Hartmanns Erbe an dieses
Kloster ab. (Kantonale Denk-
malpflege Aargau)



Erwin Eugster

Kyburger Erbe – neu überdenken!

Erben im Mittelalter

Zwei Kernkompetenzen waren für das Überleben eines mittelalterlichen Adelsgeschlechts entscheidend: die Fähigkeit, Herrschaftsrechte durchzusetzen, und eine erfolgreiche Verwandtschafts- und Erbschaftspolitik. Letztere bot zudem längerfristig die beste Grundlage zur Ausweitung der eigenen Herrschaft – aber nur, wenn es gelang, ererbte Herrschaftsrechte nach aussen und innen wirklich zu behaupten.

Mittelalterliche adlige Erbabwicklungen werden in der Geschichtswissenschaft nach wie vor oft ungenau dargestellt. Zum einen orientiert man sich zu sehr an idealtypischen Vorstellungen zu Fürstendynastien der Frühen Neuzeit, als adliger Besitz nach dynastischen Prinzipien vom Vater an Söhne weitergegeben wurde. Starb ein Geschlecht aus, so gingen die Rechte vermeintlich nach gleichem Muster an andere Geschlechter über. Allerdings lassen die vielen frühneuzeitlichen «Erbfolgekriege» darauf schliessen, dass zumindest grosse Erbfälle umstritten waren. Zum andern herrscht in der Literatur oft die Ansicht vor, Erbgänge seien quasi nach «alemannischem» oder «burgundischem» «Landesrecht» abgewickelt worden, was eine Instanz oder Wertvorstellungen impliziert, welche Erbgänge durchgesetzt oder bestimmt hätten.¹

Mindestens bis in das Spätmittelalter waren Erbvorgänge jedoch komplex. Selbst im vermeintlich einfachen Fall, dass ein Vater direkte Nachkommen hinterliess, war in der Realität vieles unklar und im Einzelnen zu entscheiden: Wie bewältigte man den Spagat zwischen Gerechtigkeit, das heisst der gleichmässigen Verteilung des Erbes auf alle Nachkommen, und Herrschaftserhalt, welcher die Bevorzugung einzelner Nachkommen nahelegte? Noch viel verworrener und unklarer war die Situation nach dem Tod eines kinderlosen Adligen. Da die Adelsgeschlechter einer Region verwandtschaftlich meist eng miteinander verflochten waren, konnte nach dem Tod eines Adligen – etwas überspitzt formuliert – das ganze regionale Adelsgefüge Erbansprüche formulieren. Im 11.–13. Jahrhundert wurden solche Erbfragen nicht nach einem ausdifferenzierten, allgemein anerkannten Erbrecht geregelt. Ebensowenig gab es rechtliche Institutionen, welche «bewiesene» Erbansprüche sanktionierten. Selbst Friedrich I. Barbarossa, römisch-deutscher König und römischer Kaiser, vermochte seine Vorstellung von einer «richtigen» Verteilung des Lenzburger Erbes nicht durchzusetzen.²

Beim Anfall des Erbes eines kinderlosen Adligen reichte es darum nicht, einfach einen Anspruch anzumelden. Man musste diesen persönlich durchsetzen und andere Leute, die ihrerseits ein Recht geltend machten, vom Erbe fernhalten. Zwei Feststellungen sind in diesem Zusammenhang wichtig. Es ist erstens davon auszugehen, dass solche Erbschaftsauseinandersetzungen oft mit Kompromissen endeten. Zweitens konnten sich ab dem späten 12. Jahrhundert nur jene durchsetzen, denen es gelang, den Erbgang in eine mündlich oder schriftlich festgehaltene Tradition einzubauen und ihn so langfristig zu rechtfertigen. Die zunehmende Schriftlichkeit des 13. Jahrhunderts eröffnete die Möglichkeit, Urkunden zu verfassen und zurückzudatieren, mit welchen eine den eigenen Ansprüchen dienende Besitz- und/oder Beziehungstradition zum ausgestorbenen Adelsgeschlecht aufgebaut werden sollte. Für den Erbprozess entstand eine «eigentliche Geschichtsproduktion», in welcher «der gewünschte Erbgang als zwingend und als einzige Möglichkeit dargestellt wurde».³

Eine Möglichkeit solcher Traditionsbildung bestand darin, einen Konkurrenten, der faktisch Rechte des ausgestorbenen Adelsgeschlechts inne-

Traditionsbildung in Schrift und Bild: Die Johanniterkommende Bubikon wurde um 1192 auf und mit Gütern gestiftet, die aus dem Erbe der Herren von Alt-Rapperswil stammten. Nach über 20-jährigem Ringen einigten sich die Herren von Toggenburg und Neu-Rapperswil darauf, sich gegenseitig als

Alt-Rapperswiler Erben anzuerkennen. Sie hielten dies um 1215 in der Kapelle in Bild und Schrift fest, indem sie die Neu-Rapperswiler (links) dem Ordenspatron ein entwurzeltes Bäumchen, die Toggenburger (rechts) ein Haus- oder Burgenmodell überreichen liessen. (Roman Eugster, 2011)

hatte, demonstrativ als «Gefolgsmann» oder «Lehensträger» zu bezeichnen und seine Rechte als «Lehen» zu apostrophieren. So bezeichnete Graf Ulrich von Kyburg im Jahr 1210 Rudolf III. von Rapperswil in völlig unüblicher Weise als seinen «feodetarius», Lehensträger, in Rümlang. Er bekundete damit unmissverständlich seinen Anspruch, in Rümlang als Fraumünstervogt die Lenzburger Nachfolge anzutreten. Das Kyburger Urbar nimmt später diese Tradition auf und nennt eine «Vogtei Rümlang», bezeichnenderweise als Teil des Amts Baden! Das gleiche Vorgehen wandten die Kyburger gegenüber den ehemaligen Gefolgsleuten von ausgestorbenen Adelsgeschlechtern an. Rechte der Freiherren von Humlikon wurden als (nicht vererbbares!) «homagium» (Mannlehen) Kyburgs bezeichnet, womit sich Letzteres als Erbe der Nellenburger Grafen durchzusetzen versuchte. Eine Fülle von solchen Traditionsbildungen liefert das Habsburger Urbar, wo die von Habsburg beanspruchten Kompetenzen häufig als «Lehen» oder als «Pfand» der Herrschaft bezeichnet werden. Gleich in Bild und Schrift begründeten die Herren von Toggenburg und Neu-Rapperswil in der Kapelle des Johanniterhauses Bubikon die Tradition, wonach sie – und nicht etwa die Regensberger oder die Kyburger – die Herren von Alt-Rapperswil beerbt hätten.⁴

Aussterbende Adelsgeschlechter – Scharniere der mittelalterlichen Geschichte

Aussterbende Hochadelsgeschlechter prägten die mittelalterliche Entwicklung im Raum des heutigen Kantons Zürich massgeblich. Die Grafen von Dillingen(-Kyburg) fassten erst südlich des Rheins



Fuss, als sie die Herren «von Winterthur» und die älteren Grafen von Nellenburg beerbten. Teile dieser Erbschaften des 11. und des frühen 12. Jahrhunderts waren selbst beim Tod des letzten Kyburgers umstritten. Viele kyburgische Handlungen wie die bekannten Wittumsverschreibungen Graf Hartmanns IV. an seine Gattin Margaretha von Savoyen oder Hartmanns Klosterpolitik sind nur zu verstehen, wenn man berücksichtigt, dass es den Kyburgern offenbar auch um 1230/50 noch nicht gelungen war, eine unbestrittene Herrschaftstradition über ehemals nellenburgische Güter und Gefolgschaftsleute herzustellen.⁵

Ähnliches gilt für das Erbe der 1172/73 ausgestorbenen Grafen von Lenzburg und von Baden-Lenzburg: Kaiser Friedrich I. Barbarossa reiste zwar zur Erbregelung eigens auf die Lenzburg, und es bestand wohl so etwas wie ein «Testament» des letzten Lenzburgers. Dennoch waren die Verhältnisse rund um das Lenzburger Erbe während Jahrzehnten unklar. Denn nicht nur die Kyburger waren am Erbe beteiligt, sondern vor allem die Stauer, die Zähringer und die Habsburger. Der Kreis jener, die

insbesondere in Zeiten schwacher staufischer Präsenz Lenzburger Güter beanspruchten, war gross. Dies hatte jahrzehntelang Einfluss auf die Kyburger Politik im Limmattal, im Gaster und anderswo.⁶

Der letzte Zähringer hinterliess 1218 einen grossen Kreis von Erbberechtigten oder Erbansprechern. Auch dieses Erbe wurde aufgeteilt. Die Grafen von Kyburg und Urach konnten sich als Schwestermänner einigermaßen die Zähringer Eigengüter sichern. Der Zugriff auf Bern oder auf die Reichsvogteien Zürich und St. Gallen gelang ihnen allerdings nicht. Im Berner Oberland verselbständigte sich die ehemals zähringische Gefolgschaft. Die Zerstückelung des losen und herrschaftlich kaum verdichteten Zähringer Erbes bildete eine wichtige Voraussetzung für die kommunalen Verselbständigungen des 13. und 14. Jahrhunderts.⁷

Doch nicht nur das Aussterben «Grosser» mischte das Machtgefüge jeweils gründlich auf. Zumindest regional galt Gleiches beim Erbanfall kleinerer Adelsgeschlechter. Auseinandersetzungen um das Erbe der Herren von Alt-Rapperswil prägten über Jahrzehnte die Adelspolitik im Zürcher Ober-

land und am Obersee. Die Kämpfe bei Morgarten standen nach Sablonier in direktem Bezug zum Aussterben der Neu-Rapperswiler Grafen. Und Streitigkeiten um das Erbe des letzten Toggenburger Grafen waren 1440 ein wichtiger Hintergrund für eine der grössten Krisen der alten Eidgenossenschaft.⁸

Kyburger Erbe – neu überdenken

Umso eigenartiger muten vor diesem Hintergrund die bisherigen Darstellungen zum Kyburger Erbe an. Rudolf von Habsburg soll sich das Erbe schon im Frühsommer 1264 gesichert haben, indem er seinen Onkel Hartmann IV. von Kyburg dazu brachte, ihm an einem Landtag um den 10. Juni 1264 herum – also rund fünf Monate vor Hartmanns Tod – alle kyburgischen Eigengüter zu übertragen. «Rudolf von Habsburg hatte damit das Spiel gewonnen.»⁹ Der einzige ernst zu nehmende Gegner Rudolfs soll Peter von Savoyen gewesen sein, aber im entsprechenden «Kampf» trug Rudolf den «völligen Sieg über Peter von Savoyen davon und brachte so die gesamte Hinterlassenschaft Hartmanns des Älteren an sich».¹⁰ Gegenüber weiteren potenziellen Konkurrenten wie dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz soll Rudolf den Vorteil gehabt haben, «dass ihm das Eigen Hartmanns des Älteren nicht entgehen konnte».¹¹ Und das, obwohl man mitten in einer langen kaiserlosen Zeit (Interregnum) stand und obschon Rudolf von Habsburg ab 1265 nachweisbar in eine Reihe von Auseinandersetzungen und Fehden verwickelt war.¹²

Die Vorstellung vom raschen und bald unbestrittenen Erbe Rudolfs stützt sich für den ostkyburgischen Bereich auf drei problematische Quellen. Die angebliche Übergabe der Kyburger Eigengüter an Rudolf ist erst 70 Jahre später bei Kuchmeister – und nur bei ihm – belegt. Man hat sich bisher zu wenig Gedanken dazu gemacht, warum dieser eminent wichtige Vorgang in keiner einzigen zeitgenössischen Quelle oder nicht einmal in der Habsburger Tradition belegt ist.

Die mit dem 22. Juni 1264 datierte «Stadtrechtsurkunde» Rudolfs für Winterthur schien bisher Kuchmeisters Erzählung zu stützen, weil sie vermeintlich bewies, dass Rudolf schon Monate vor dem Tod Hartmanns IV. über Kyburger Herrschaftsrechte verfügt habe.¹³ Dazu musste man

allerdings zahlreiche inhaltliche und formale Ungereimtheiten dieser Urkunde ignorieren. In den letzten Jahren erbrachte die Forschung wesentliche neue Erkenntnisse zur Abfassung und Archivierung von Urkunden. Im 13. Jahrhundert wurden Geschäfte und Rechtserlasse nicht prinzipiell und automatisch in Dokumenten festgehalten. Vielmehr fixierte man Sachverhalte dann schriftlich, wenn sie strittig waren. Verschriftlichung diente dazu, Forderungen im Wissen festzuhalten, dass diese sich vielleicht nicht vollständig durchsetzen liessen. In Kombination damit versuchte man, mit Schriftdokumenten eine Tradition zu bilden, auf der aufgebaut werden konnte und sollte. Häufig wurden solche Dokumente erst im Nachhinein verfasst, ohne dass es sich aber nach mittelalterlichem Verständnis um Fälschungen handelte. Viele Urkunden der Kyburger und der Habsburger sind in diesem Sinn «verdächtig», auch die «Stadtrechtsurkunde».¹⁴

Drittens schienen die in den 1270er-Jahren einsetzenden Habsburger Besitzverzeichnisse die These vom raschen Habsburger Zugriff zu bestätigen. Laut Bärtschis Untersuchungen hatten das Habsburger Urbar und seine Voraufzeichnungen indes in erster Linie den Zweck, fehlende Beweise für die rechtmässige habsburgische Inbesitznahme durch entsprechende Aufzeichnungen zu kompensieren. Ihr Zweck war kein verwaltungstechnischer, sondern ein historiografischer. Frühe Habsburger Verwaltungsdokumente dürfen deshalb nicht unbedenken als Beleg für Habsburger Zugriffe verstanden werden. Die Aufzeichnungen des Habsburger Urbars zu den Ämtern Winterthur und Kyburg lassen sich auch anders lesen: dass gerade diese Gebiete sehr früh in den habsburgischen Aufzeichnungen erscheinen, bedeutet eben nicht, dass Habsburg schon bald nach 1264 im unbestrittenen Besitz dieser Rechte war, sondern dass es sehr früh Grund genug gab, bezüglich dieser (umstrittenen oder nicht kontrollierbaren) Rechte eine Besitztradition herzustellen.¹⁵

Die Frage, wie schnell und wie vollständig Rudolf von Habsburg das Ostkyburger Erbe übernahm, ist darum dringend neu zu überdenken. Die Quellen sind vor dem Hintergrund moderner Erkenntnisse zu adligen Erbfällen generell und zur adligen Schriftlichkeit im Speziellen zu interpretieren. Dabei ist der landesgeschichtliche Rahmen des Kyburger Erbfalls viel stärker zu berücksichtigen, als dies bisher der Fall war.

Die Kyburger Herrschaft 1264 – unverfestigt und komplex

Die Kyburger Grafen waren «sozusagen zufällig als kleine Ostschweizer Dynasten zu Teilen des lenzburgischen und zähringischen Erbes» gekommen.¹⁶ Das kyburgische Konglomerat verschiedener Erbschaften war auch unter den letzten Kyburger Grafen nicht nachhaltig gesichert. Konkurrenten wie die Staufer und deren Gefolgsleute, die Grafen von Habsburg oder die Herren von Neu-Rapperswil, beanspruchten mancherorts die gleichen ehemals lenzburgischen oder zähringischen Rechte wie die Kyburger. Die Reichsstadt Zürich und der Abt von St. Gallen wehrten sich erfolgreich gegen eine kyburgische Nachfolge in den Zähringer Rechten. Das Gleiche gilt für einige freiherrliche Geschlechter aus dem ehemals nellenburgischen Umfeld.¹⁷

Neben diesen quasi «externen» Konkurrenten ist die Wirkung der «internen» Gegner nicht zu unterschätzen. Viele Gefolgsleute der ausgestorbenen Adelsgeschlechter entzogen sich dem Zugriff der Kyburger, für regional einflussreiche Geschlechter wie die Herren von Regensberg gilt dies ebenso wie für kleinere Adelsgeschlechter. Sogar jenen gegenüber war der kyburgische Versuch, oberlehensherrliche Rechte geltend zu machen, längst nicht immer von Erfolg gekrönt.¹⁸

Die Kyburger Anstrengungen zur Schaffung eines geschlosseneren Territoriums waren insgesamt wenig erfolgreich. Die Kyburger schafften es nur in Ansätzen, die für die Verwaltung nötige Dienstleutegruppe aufzubauen. Entsprechend gelang es ihnen höchstens in einigen Landstädten, die Herrschaft mit Beamten und Regelungen neuen Zuschnitts auszuüben. Die Kyburger Herrschaft war 1264 von zahllosen «Lücken» durchsetzt, in denen die Kyburger oder ihre Vertretungen keine oder nicht unangefochten Herrschaftsrechte durchsetzen konnten.¹⁹

Hartmann IV. von Kyburg reagierte auf diese offensichtliche Schwäche sehr traditionell. Im Stil althergebrachter Verwandtschaftspolitik übertrug er ab 1230 viele dieser umstrittenen Rechte an seine Gattin Margaretha von Savoyen. Damit zog er deren Familie in die Auseinandersetzungen um solche Grenzen und Lücken der Kyburger Herrschaft hinein.²⁰ Die «äussere» wie «innere» Bedrohung war neben den reichsweiten Parteilungen mit ein Grund für einen weiteren folgenschweren Entscheid Hart-

manns IV. von Kyburg: 1244 gab er den Grossteil der ostkyburgischen Güter dem Bischof von Strassburg auf, um sie als Lehen wieder zu empfangen.²¹ Damit gewann er zwar eine erhöhte Sicherheit gegen Konkurrenten, öffnete aber die Tür für weitere Ansprecher auf Kyburger Rechte. Denn formal konnten sich nun auch Personen und Institutionen um das Kyburger Erbe bemühen, die gar keine verwandtschaftlichen Argumente vorzubringen vermochten. Die Kyburger Teilung von 1250/51 führte schliesslich zu einer zusätzlichen Schwächung der gesamtkyburgischen Landesherrschaft.²² Fazit: Wer die Kyburger Herrschaft erben wollte, musste sich nicht nur gegen die anderen Erben, sondern auch gegen ein grosse Zahl quasi «traditioneller» interner und externer Gegner durchsetzen.

Kyburger Erbe – die schriftlichen Quellen

Am 3. September 1263 starb Hartmann V. von Kyburg. Westkyburgische Alleinerbin war Anna von Kyburg.²³ Die Vorgänge um das westkyburgische Erbe sind Teil eines eigenen Beitrags im vorliegenden Werk und werden deshalb hier nicht weiter skizziert. Wesentlich komplexer präsentierte sich die Situation im ostkyburgischen Bereich. Im Lauf der 1250er-Jahre scheint man davon ausgegangen zu sein, dass die Ehe zwischen Hartmann IV. und Margaretha von Savoyen kinderlos bleiben würde. Margaretha, ihre Verwandtschaft und weitere Anwärter betrieben von nun an eine immer aktivere und eigenständigere Erbpolitik.

Bereits 1259 begann der Streit um das Kyburger Erbe am Rhein zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen. In der gleichen Zeit, so Kuchimeister, wollte Hartmann IV. die Lehensherrlichkeit über Winterthur vom Bischof von Strassburg an den Abt von St. Gallen übertragen lassen.²⁴ Kurz darauf aber hätten die Winterthurer eine Burg beim Heiligberg gebrochen. «Das beswert in [Hartmann IV.] vast aund sandt nach graf Rudolfen von Hapsburg, der siner swöster sun was, und für an den lantag, und lecht dem selben graf Rudolfen ze rechtem lehen alles das gut, das er hatt; als da ertailt war. Darnach kurzlich starb der von Kiburg. Nun mustent die von Wintertur graf Rudolfen gross bessrung tun umb die burg, das sie zerbrochen hatten. Nun won

etlich güter von dem gotzhus ze Sant Gallen lehen warent, die der von Kiburg liess, und unser apt die ansprach, die wolt im der graf nit lassen.»²⁵ Der Burgenbruch soll im Mai/Juni 1264 stattgefunden haben.²⁶ Kuchimeisters Landtag wird auf den 10. Juni 1264 angesetzt.²⁷ Am gleichen Tag soll Hartmann IV. seine Reichslehen an König Richard aufgegeben haben mit der Bitte, sie Margaretha zu leihen. Am 18. Juni einigten sich Rudolf von Habsburg und der Konstanzer Bischof bezüglich der konstanzischen Lehen Hartmanns IV. und Margarethas. Mit dem 22. Juni 1264 ist eine Urkunde Rudolfs von Habsburg mit Privilegien für Winterthur («Stadtrechtsurkunde») datiert. Im November 1264 starb Hartmann IV.²⁸

Für die Folgezeit berichtet die Colmarer Chronik: «Als der Graf tot war, riss Graf Rudolf von Habsburg aber fast alle Güter und Rechte mit Gewalt an sich, obwohl viele bestritten, dass er Erbe sei. Man weiss, dass Graf Rudolf mit verschiedenen Herren Streitigkeiten und Kriege hatte, namentlich mit dem Grafen von Savoyen, dem Grafen von Rapperswil, dem Grafen von Hohenberg oder Homberg, dem Abt von St. Gallen, dem Bischof von Konstanz, den Bürgern von Bern, dem Bischof Heinrich von Basel, seinem Verwandten.» 1267 soll Rudolf zudem die «Regensberger Fehde» gegen die Herren von Regensberg geführt haben, die ihrerseits vielleicht vom St. Galler Abt und den Rapperswilern unterstützt wurden. Es folgten Fehden gegen die Toggenburger und aufseiten der Werdenberger.²⁹ 1265 und 1271 soll Margaretha von Savoyen ihre von Rudolf entfremdeten Rechte in Baden, Winterthur, Kyburg, Diessenhofen und anderswo von Rudolf von Habsburg zurückverlangt haben. 1271 ist ein Ausgleich zwischen Rudolf und dem St. Galler Abt belegt.³⁰ 1273 starb Margaretha; im gleichen Jahr wurde Rudolf zum römisch-deutschen König gewählt.

Schon eine grobe Übersicht über die einschlägigen Quellen ergibt ein eindeutiges Bild. Der Kreis jener, die Teile des Kyburger Erbes beanspruchten, war gross. Es fehlte über Jahre eine verpflichtende und allgemein akzeptierte Erbregelung. Der Kyburger Nachlass wurde nicht anders abgewickelt als Jahrzehnte zuvor das Lenzburger und Zähringer Erbe.³¹ Wie passen aber Kuchimeisters Meldung vom Erbvorbezug Rudolfs, die in die Zeit vor Hartmanns Tod datierte «Stadtrechtsurkunde» und die frühen Habsburger Urbaraufzeichnungen in dieses Bild?

Stadtrechtsurkunde Rudolfs von Habsburg für Winterthur: Sie wurde nachträglich ausgestellt und auf den 22. Juni 1264 rückdatiert, weil Rudolf von Habsburg bereits über eine auf den 18. Juni 1264 datierte Urkunde verfügte, in welcher ihm der Bischof von Konstanz die Übertragung wichtiger Konstanzer Lehen Hartmanns IV. von

Kyburg zusicherte. Die beiden Urkunden bildeten so zusammen ein «Überlieferungsnetz», zu dem vielleicht noch weitere (zum Beispiel sanktgallische?) Dokumente gehört haben könnten, und begründeten die Tradition des kyburgisch-habsburgischen Erbfalls. (Stadtarchiv Winterthur, URK 5)

Kuchimeisters «Landtag»

Laut Kuchimeister soll Rudolf an einem Landtag alle Kyburger Güter erhalten haben. Allerdings ist ein solcher Schritt, wie erwähnt, in keiner anderen Quelle auch nur ansatzweise belegt. Zudem bauten die Habsburger später nie auf einer solchen Tradition auf – mit gutem Grund! Denn eine derartige Güterübertragung Hartmanns hätte rechtlich die Zustimmung Strassburgs gebraucht. Eine solche ist jedoch nicht belegt.³² Hier hat man bei der Interpretation von Kuchimeisters Angaben anzusetzen. Er schrieb seine Chronik in der gleichen Zeit, in welcher das Habsburger Urbar entstand. Im Urbar hielt man Besitztraditionen zu einer ganzen Reihe von Gütern in den Ämtern Winterthur und Kyburg fest, bei welchen die sanktgallische Lehensherrschaft systematisch ignoriert wurde. Kuchimeister bemühte sich in seinen Schilderungen zu Winterthur ganz klar, der habsburgischen Urbartradition eine sanktgallische gegenüberzustellen, und versuchte, eine eigene Besitztradition im Winterthurer Raum (wieder)aufzubauen. Er betonte entsprechend die guten Beziehungen Abt Berchtolds von Falkenstein zu Hartmann IV., bevor Rudolf von Habsburg eingriff. Hartmann hätte dem Abt gern Winterthur gegeben, «ob er het gemügen». Deshalb sei der Abt auch nach Strassburg gereist. Aber dann erfolgte der Burgenbruch der Winterthurer. «Das beswert ihn [Hartmann IV.] fast», und der Neffe Rudolf und der Landtag kamen ins Spiel. Hartmanns Aktion am «Landtag» war panikartig. Und sie war



nicht legal. Denn eine solche Übertragung war gerade nach Kuchimeisters Verständnis nicht ohne bischöflich-strassburgische Mitwirkung möglich. In der Folge betonte Kuchimeister, wie hart Rudolf die Winterthurer nach dem Tod des Kyburgers bestraft habe. Rudolfs Stadtrecht erwähnte er mit keinem Wort. Stattdessen geht die Chronik nahtlos in die Beschreibung der Auseinandersetzung zwischen Rudolf und Berchtold nach Hartmanns Tod über. Sie endete mit einem einlenkenden Habsburger, der als Bittsteller nach Wil gekommen sei. «Herr von Sant Gallen. Wir hattend ain stoss; darumb bin ich herkomen, was ir durch recht han sond, das ich üch das gern lassen will.» Am Ende gelobte Rudolf gemäss Kuchimeister, kein Gut zu «nehmen noch zu stellen [!]', das der Abtei gehöre.

Kuchimeister erfand den «Rechtsbruch» am «Landtag». Vadian, der sich sonst eng an Kuchimeister hält, berichtet hier bezeichnenderweise ganz anders. Erst nach Hartmanns Tod hätten die Winterthurer die Burg gebrochen, «damit man sich der selben nit zu endtsitzen hette». Rudolf habe sie

schwer bestraft – im Jahr 1265 «ongefarlich». Das dürfte der Realität näher kommen als Kuchimeisters Geschichten.³³ Rudolfs quasi illegaler «Erbvorbezug» ist als gezielte Erfindung Kuchimeisters zu werten – zu verstehen aus der Konkurrenzsituation heraus, die um 1320 zwischen Habsburg und St. Gallen im Winterthurer Raum herrschte.

Winterthurer «Stadtrechtsurkunde» – ohne Hartmann IV. von Kyburg

Mit den Erkenntnissen zu Kuchimeisters «Landtag» wird das Datum der «Stadtrechtsurkunde», die Rudolf ein halbes Jahr vor Hartmanns Tod den Winterthurern ausgestellt haben soll, noch rätselhafter. In der auf den 22. Juni 1264 datierten Urkunde gewährte Rudolf von Habsburg Winterthur das Marktrecht mit zugehörigem Friedkreis. Die Bürgerschaft erhielt das Recht, nur vor das Stadtgericht zitiert werden zu können und den Eschenbergwald zu nutzen. Bestimmungen zu Erbrecht, Schultheis-

senwahl und Stadtsteuer ergänzen die Privilegien. Zudem solle die Burg auf dem Berg bei der Stadt niemals wieder aufgebaut werden.³⁴

Es ist schon lange aufgefallen, dass Graf Hartmann IV. von Kyburg in dieser Urkunde weder als Zeuge noch als Siegler erwähnt wird. Zudem fehlt jeder indirekte Hinweis auf ihn. Bisher ist dies in Anlehnung an Kuchimeister damit erklärt worden, dass Hartmann IV. seinen Besitz um den 10. Juni herum seinem Neffen Rudolf als Lehen übertrage habe. Dies leuchtet nicht ein. Denn gerade in diesem Fall hätte Rudolf auf die Verleihung seines Onkels Bezug genommen und so sein Vorgehen legitimiert. Zudem ist, wie erwähnt, schlecht vorstellbar, dass eine solche Verleihung nirgends schriftlich festgehalten worden sein soll – auch nachträglich nicht. Und schliesslich: Hartmann IV. war im Sommer 1264 offensichtlich handlungsfähig und stiftete beispielsweise im Juli – ohne Vormund – eine fünfte Pfründe auf dem Heiligberg. Kein Wort zu einer vorgängigen Verleihung der Rechte an Rudolf, obwohl die Stiftung Güter im Raum des Eschenbergs betraf. Im Gegenteil: Der Kyburger handelte, Rudolf stimmte unter einer Formel zu, die im 13. Jahrhundert jeweils für erbberechtigte Personen angewandt wurde. Warum also fehlte Hartmann IV. am «22. 6.»? Selbst wenn man von Kuchimeisters «Landtag» ausgeht, ist diese Frage nicht zu beantworten. Ohne «Landtag» wird Hartmanns Nichterwähnung aber noch rätselhafter.

Winterthurer Burgenbruch – bestraft oder belohnt?

Hier rückt ein weiterer Widerspruch zwischen urkundlicher und chronikalischer Überlieferung ins Zentrum, den man bisher zu wenig berücksichtigt hat. Alle Chronisten betonen, Rudolf habe die Winterthurer für den Burgenbruch hart bestraft. Auch Kuchimeister schreibt, Rudolf habe die Winterthurer nach Hartmanns Tod schwer gebüsst – und ignoriert damit auffallend die Bestimmungen in der «Stadtrechtsurkunde». Laut dieser wären die Winterthurer nämlich bereits ein halbes Jahr vor Hartmanns Ableben für ihr Vergehen belohnt worden: Rudolf versprach ihnen ja, die gebrochene Burg nie mehr aufzubauen. Das macht aber keinen Sinn. Sicherlich wollte Rudolf die Winterthurer mit dem

Burg-Zugeständnis für sich gewinnen. Ein solches Entgegenkommen war aber nur mit grossem zeitlichen Abstand zum Burgenbruch möglich, wollte Rudolf nicht das Gesicht verlieren.

Winterthurer «Stadtrechtsurkunde» – auf den 22. Juni 1264 rückdatiert?

Im 13. Jahrhundert wurden zahlreiche Urkunden rückdatiert. Warum nicht auch die Urkunde vom 22. Juni? Denn alle bis jetzt geschilderten Widersprüche lösen sich auf, wenn man davon ausgeht, dass Rudolf von Habsburg sein Erbe nicht vorzeitig und nicht unbestritten antrat und die Stadtrechtsurkunde erst nach 1264 ausgestellt wurde.

Die Chronologie der Ereignisse hat man sich etwa wie folgt vorzustellen. Der Burgenbruch kann bald nach dem Tod Hartmanns V. (3. September 1263) erfolgt sein, vielleicht auch erst 1265, wie dies Vadian berichtete. Ob er gegen den Zugriff Rudolfs, Margarethas oder gar St. Gallens oder der Rapperswiler gerichtet war, bleibt offen. Rudolf mag die Zerstörungsaktion bestraft haben, vielleicht bald nach dem Tod Hartmanns IV., vielleicht erst um 1269, als Winterthur laut Laurenz Bosshard abbrannte.³⁵ Letzteres könnte durchaus mit Auseinandersetzungen um das Kyburger Erbe in Zusammenhang gestanden haben.

Die Jahre 1264–1271 brachten Wirren mit Fehden und einem Velfrontenkrieg Rudolfs. Erst um 1271/73 konnte sich Rudolf gegen seine externen Konkurrenten durchsetzen, weil sie nicht mehr über die politisch-militärischen Mittel verfügten, die nötig gewesen wären, um Kyburger Rechte an sich zu reissen. Andererseits sah er sich nun mit der Emanzipation lokaler Machthaber konfrontiert. 1273/74 entstanden darum die ersten Besitzverzeichnisse Habsburgs als Zeichen gegen externe Konkurrenten, in erster Linie aber gegen Verselbständigungstendenzen im Innern. In der gleichen Zeit könnte der Stadtrechtsbrief ausgestellt und auf den 22. Juni 1264 rückdatiert worden sein. Zwischen der Herstellung der Urkunde und den ersten habsburgischen Verwaltungsverzeichnissen bestand somit ein innerer Zusammenhang.

Die Urkunde von «1264» schuf vermutlich primär eine legitimatorische Basis für Rudolfs «Gnaden», welche er um 1275 für Winterthur ausgestellt haben soll. Man nimmt schon lange an, dass diese

Eine Zeit des Übergangs? Im Sommer 1264 stiftete Graf Hartmann der Ältere in Absprache mit Graf Rudolf von Habsburg dem Chorherrenstift Heiligberg für sein Seelenheil Güter in der Region Winterthur. Neben Hartmann und Rudolf besiegelte Bischof Eberhard von Konstanz die Schenkung, die «in urbe Morsberch» ausgestellt wurde, gemeint ist wohl die bischöfliche Kleinstadt Meersburg am Bodensee und nicht die Mörsburg. (Staatsarchiv des Kantons Zürich, C II 16, Nr. 3)



Gnaden der Winterthurer Rechtswirklichkeit weit eher entsprachen als die «Freiheiten» von 1264. Die Urkunde von «1264» brauchte deshalb gar nicht rechtswirksam zu werden.³⁶ Dies erklärt, warum sie stilistisch so zusammengewürfelt erscheint und warum ein Beurkundungsort ebenso fehlt wie Winterthurer Bürger als Zeugen. Und es störte auch nicht, dass sie absolut keinen inhaltlichen Bezug zu den Gnaden von 1275 aufwies und die Bestimmungen nicht kohärent sind.³⁷ Die «Stadtrechtsurkunde» hatte allein die Herrschaftstradition und -kontinuität seit der Kyburger Zeit darzustellen, nicht mehr und nicht weniger. Sie gleicht deshalb einer recht zufällig und ohne juristische Sorgfalt zusammengestellten Einung. Der in der Urkunde so seltsam gezogene Friedkreis und die auffallende Erwähnung der freiherrlichen Zeugen von Teufen und Humlikon sind zusätzliche Indizien für eine Abfassung um 1275.³⁸

Das Doppelpack der beiden Urkunden schuf eine habsburgische Besitztradition über Winterthur. Damit verbunden war es ein Mittel, externe Konkurrenten um Winterthur zurückzuweisen. Es band Winterthur um 1275 definitiv an Habsburg, setzte aber gleichzeitig Winterthurer Verselbständigungsbemühungen einen klaren Riegel. Schliesslich – das ist bisher nicht erkannt worden – kompensierten die beiden Urkunden ein grosses Legitimationsdefizit der Habsburger: die «memoria», die Erinne-

rungskultur, in Bezug auf die letzten Kyburger war ihnen nämlich in den Wirren bereits entglitten. Obwohl der Vater Hartmanns IV. Heiligberg als Kyburger Grablege gegründet und Hartmann IV. als eine seiner letzten offiziellen Handlungen noch eine fünfte Pfründe gestiftet hatte, wurden die beiden letzten Kyburger nicht dort, sondern in Wettingen begraben. An dieses Kloster trat Margaretha auch alle ihre Ansprüche auf Kyburger Güter ab. Und um 1267/69 war Wettingen, diese Rapperswiler Stiftung, vielleicht sogar Zufluchtsort und Zentrum der Feinde Rudolfs in der «Regensberger» Fehde, etwa des Abts von St. Gallen.³⁹

Ausblick

Die vielen Rätsel und Widersprüche rund um die Winterthurer «Stadtrechtsurkunde» finden eine elegante Lösung, wenn man sie als ein um etwa zehn Jahre rückdatiertes Dokument versteht. Was in diesem Aufsatz als These formuliert ist, müsste nun diskutiert und überprüft werden. Handschriftenvergleiche sind ebenso zu wünschen wie eine genaue Analyse von Rudolfs Wirken in der Ostschweiz zwischen 1264 und 1275. Vielleicht lässt sich auf diesem Weg beispielsweise eine Erklärung dafür finden, warum Rudolf in diesem Zeitraum so

auffallend häufig im Zusammenhang mit Wettlingen und Rapperswil urkundete.

Die rückdatierte «Stadtrechtsurkunde» markiert exemplarisch gleichermassen Zäsur und Kontinuität in der jungen Habsburger Herrschaft im ostkyburgischen Bereich: Zäsur, weil gegen 1275 die externen Konkurrenten um das Kyburger Erbe zurückgebunden waren und Habsburg beginnen konnte, eine schriftliche herrschaftliche Tradition aufzubauen; Kontinuität insofern, als Habsburg gegenüber lokalen Gewalten wie der Stadt Winterthur Zugeständnisse machen musste. Die innere Schwäche der kyburgischen Herrschaft bestand fort. Rudolf von Habsburg hatte sich eben nicht

«locker» schon vor dem Ableben seines Onkels als Kyburger Erbe durchgesetzt und dieses Erbe sogleich territorialherrschaftlich durchdrungen, sondern erst nach jahre- und wohl jahrzehntelangen Auseinandersetzungen die Oberhand gewonnen. Der Preis war eine innerlich auch nach 1275 kaum verfestigte Herrschaft, die deutlich weniger leicht auszubauen und zu intensivieren war als andere Herrschaftsteile – selbst wenn Rudolf und seine Söhne ganz andere politische Instrumente anwandten als der letzte Kyburger.⁴⁰ Dies war mit ein Grund für die im 14. Jahrhundert einsetzende Orientierung der Habsburger auf ihre östlichen Herrschaftsgebiete.

Anmerkungen

- 1 Verfassungsgeschichtlich zu Kyburg und Habsburg bisher massgeblich: Meyer 1945/47; Meyer 1960.
- 2 Zu mittelalterlichen Erbgängen generell Mitterauer 2003. Zum Lenzburger Erbe vgl. unten, S. 97.
- 3 Hodel 2012b, S. 41.
- 4 Zu solchen «Gefolgschaftsbeziehungen»: Sablonier 1981, S. 42 und 45–47; Eugster 1991, u. a. S. 101–107 und 156–166. Zur Verwendung des Begriffes «Pfand» Bärtschi 2006, zusammenfassend S. 267–271. Belege für die erwähnten Beispiele: ZUB 1, Nr. 368 f. (Rümlang); ZUB 2, Nr. 511 (Dindlikon; dazu Sablonier wie oben); Eugster 2011, S. 64 f. (Bubikon).
- 5 Eugster 1991, S. 20–37, mit der dort verzeichneten Literatur.
- 6 Sablonier 1981, S. 40 f.; Eugster 1991, S. 177–200. Nach Hodel 2012b waren ungelöste Fragen um das Lenzburger Erbe mit ein Grund für den Mord an König Albrecht I. von Habsburg 1308.
- 7 Sablonier 1981, S. 40 f.; Eugster, Erwin: Zähringen, von, in: HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19504.php> (mit Literatur).
- 8 Eugster 1991, S. 226–290 (Rapperswil); Eugster 1999 (Toggenburg); Sablonier 2008, S. 48–60 und 146–153 (Rapperswil); Niederstätter 1995, S. 30–39; Niederhäuser/Sieber 2006 (Toggenburger Erbe).
- 9 Meyer 1947, S. 309.
- 10 Meyer 1933, S. 36.
- 11 Meyer 1947, Anm. 76.
- 12 Vgl. unten, S. 102
- 13 Stadtarchiv Winterthur, URK 5; ZUB 3, Nr. 1268.
- 14 Sablonier 1997, S. 6–100, bes. S. 69 und 88; Sablonier 2008, S. 27–32. Vgl. auch diverse Beiträge in Meier/Sablonier 1999.
- 15 Bärtschi 2008, S. 262 und 266 f.
- 16 Sablonier 1981, S. 49.
- 17 Sablonier 1981; Eugster 1991, S. 20–225.
- 18 Sablonier 1981, S. 49.
- 19 Sablonier 1981, S. 45–50.
- 20 Sablonier 1981, S. 41 und 43; Eugster 1991, S. 43–53.
- 21 ZUB 2, Nr. 600. Siehe Bild S. 74.
- 22 Brun 1913, S. 132 f.; Sablonier 1981 S. 44 f.
- 23 Ausführlich zum Kyburger Erbe: Meyer 1947; Meyer 1960, S. 65–105. Vgl. den Beitrag von Peter Niederhäuser zu den Neu-Kyburgern im vorliegenden Band.
- 24 ZUB 3, Nr. 1073 (1259, Diessenhofen); ZUB 3, Nr. 1108 (1260, Erlaubnis des Strassburger Bischofs zur Verschreibung Winterthurs); Kuchimeister 1881, S. 59–65; dazu Meyer 1947, S. 65 ff.; zur St. Galler Politik generell Meyer 1960, S. 95 ff.
- 25 Kuchimeister 1881, S. 72–77.
- 26 Kuchimeister 1881, Anm. 120.
- 27 Kuchimeister 1881, Anm. 120; Meyer 1947, S. 308.
- 28 ZUB 3, Nr. 1265 f. und 1268.
- 29 MGH SS 17, S. 241 (Übersetzung Erwin Eugster). Zur «Regensberger» Fehde und zu den Toggenburgen: Ziegler 1967; Bosshard 1905, Anm. S. 2.
- 30 HU II/1, S. 37–46 (dazu Bärtschi 2008, S. 34 f.); Meyer 1947, S. 309–317; UBSG 3, Nr. 991 (1271; anders Kuchimeister S. 77 f.).
- 31 Offene ältere Erbfragen um 1264: Zu Zähringer Rechten und zur Regensberger Fehde vgl. Anm. 29; zu Lenzburger Fragen und Savoyen vgl.: Sablonier 1981, S. 40 f.; Eugster 1991, S. 177–200; zu Alt-Rapperswiler Rechten vgl. Eugster 1991, S. 226–290.
- 32 Meyer 1960, S. 104, spekuliert, die Lehensherrschaft sei schon Monate früher ohne Beurkundung an Hartmann V. und Rudolf übertragen worden. Strassburg beanspruchte aber noch im 14. Jahrhundert die Kyburger Oberherrschaft.
- 33 Von Watt 2013, S. 202 f.
- 34 Windler 2014a, S. 74–79.
- 35 Bosshard 1905, S. 2.
- 36 Erklärt dies, warum sie Kuchimeister nicht kannte?
- 37 Stercken 2006, S. 98 f.; Elsener 1981, S. 100.
- 38 Der Friedkreis umfasste die Ruine des Winturms und die Kirche Heiligberg, bis um 1225 Zubehör eines älteren, von den Neu-Rapperswilern beanspruchten Herrschaftssitzes. 1273: Bereinigung letzter Fragen um strittige Güter im Raum Töss/Eschenberg und Integration der letzten Ansprecher solcher Rechte, der Freiherren von Teufen und Humlikon, in die habsburgische Herrschaft. Vgl. Eugster 1991, S. 93–96, 117–124 und 317 f.
- 39 Wettlingen als Aufenthaltsort der Feinde Rudolfs ist – unsicher – belegt bei Bosshard 1905, S. 2, Anm.
- 40 Eugster 1995a, S. 184–189 und 198–200.